

Sachverhalt

Anton (A) plant, ein Juweliergeschäft zu überfallen. In Ausführung seines Plans fährt er mit seinem PKW bis auf 80 Meter an das Juweliergeschäft heran und parkt in der vorgesehenen Fluchtrichtung. Seine mitgebrachte Pistole steckt er ein, um den Überfall sicher und erfolgreich durchführen zu können. Er begibt sich zu Fuß in das Juweliergeschäft, in dem er auf den Inhaber, den Juwelier J, trifft. Sofort zieht A seine Pistole, die in seiner Jackentasche unauffällig versteckt war, hält sie vor den J und fordert ihn auf, zur Seite zu treten, damit er Halsketten, Ringe und sonstige Schmuckstücke aus einer Vitrine in die mitgebrachte Tasche packen kann. J kommt der Forderung des A nicht unmittelbar nach, weshalb A ihn (J) mit einem gezielten Faustschlag zu Boden streckt. Dabei fällt J unglücklich gegen eine Ecke einer Glasvitrine. Dabei wird das Auge des J so verletzt, dass dieses letztlich erblindet, was A zu keinem Zeitpunkt gewollt hat. Zudem erleidet J ein Hämatom an der Wange.

Während A den Schmuck in seine mitgebrachte Tasche packt, bedient J - ohne dass es A bemerkt - die Alarmanlage; außerdem wird das gesamte Geschehen durch die Inhaberin (I) des gegenüberliegenden Geschäfts beobachtet. A geht zügig zu seinem PKW zurück und die alarmierte Polizei nimmt - aufgrund eines Zurufes der I, die auf A hinweist - die Verfolgung des wegfahrenden A auf. Nachdem es A nicht gelingt, die Polizei in ihrem Dienstwagen abzuschütteln, greift er erneut nach seiner Pistole und feuert diesmal aus dem Seitenfenster drei Schüsse auf den im Überholvorgang befindlichen Streifenwagen. Er trifft das Fahrzeug wie anvisiert mit einem Schuss an der Windschutzscheibe. Diese zerbricht, woraufhin die unverletzten Polizisten die Verfolgung abbrechen müssen; A schießt daraufhin nicht weiter, obwohl er es noch könnte. A hält es bei Abgabe der Schüsse für möglich, dass er einen der Insassen des ihn verfolgenden PKW's tödlich verletzen könnte.

Inzwischen haben weitere per Funk verständigte Streifenwagen die Verfolgung des A aufgenommen und können ihn nach einiger Zeit stellen. Der Pkw wie auch der A werden von den Beamten P und K durchsucht. Im Handschuhfach des Pkw werden die erbeuteten Schmuckstücke, bei A die Pistole vorgefunden. Ohne Vorhalt gesteht A die Tat und erklärt, dass es sich bei den Schmuckstücken um die Beute handele. A selbst wird dem Polizeipräsidium zugeführt, erkennungsdienstlich behandelt und anschließend vorläufig festgenommen. Seine wie auch die Personalien der I, die ihre nach intensiven Befragungen nur widerwillig unter Herausgabe ihres Personalausweises angab, wurden bereits aufgenommen.

Aufgabenstellung:

1. Wie ist das Verhalten des A strafrechtlich zu beurteilen?
§§ 123, 142, 239, 239a, 239 b, 240, 241, 251, 303, 304, 305 a, 315 b, 316 a, 316 b StGB sowie die Konkurrenzen und das WaffG sind **nicht** zu prüfen.
2. Beurteilen Sie die Rechtmäßigkeit folgender strafprozessualer Maßnahmen:
 - a) Festhalten der Personalien der Zeugin I
 - b) Durchsuchung des Pkw
 - c) Vorläufige Festnahme des A

Unterstellen Sie dabei, dass seitens der Polizeibeamten mehrfach vergeblich versucht wurde, einen Richter zu erreichen.

Von der sachlichen, örtlichen und instanziellen Zuständigkeit der Polizeibeamten ist auszugehen, die Anordnungskompetenzen sind jedoch zu prüfen.

Ermittlungspersoneneigenschaft von P und K ist zu unterstellen.

Von der Einhaltung der Form- und Durchführungsvorschriften ist auszugehen, diese sind jedoch ebenfalls anzusprechen.

Bewertung 1. Teil: 65 %
2. Teil: 35 %